

Förderung von Materialien zum Erhalt des Sportbetriebs

Was wird wie gemacht???? Was ist zu beachten???

Einmalig pro Antragsteller können bis zu 750 Euro beantragt werden für:

Material zur Erstellung von Online-Sportangeboten

z.B. Webcam, Stativ, Mikrofon oder Zugang zu Konferenzplattformen (Zoom-Lizenz, etc.) oder Kommunikationsplattformen (youtube, etc.)

Die Anschaffung von PC, Tablets, etc. und Standardsoftware ist nicht förderfähig

Material zur Durchführung von Outdoor-Angeboten

z.B. Sportmaterialien zur Verlagerung von drinnen nach draußen, für neue Outdoor-Angebote, mobile Musikanlagen

Sportbekleidung und Großsportgeräte sind nicht förderfähig

Material zur Umsetzung der Hygienestandards u. Kontaktbeschränkungen

z.B. Selbsttests, Desinfektionsmittel, Absperrband, Markierungsspray

Das Sonderförderprogramm ist befristet vom 01.03. bis zum 31.05.2022

Folgende Schritte sind notwendig:

1. Antragsformular (siehe unten) ausfüllen, unterschreiben und per [EMail](#) an den LSB senden
2. Bewilligung abwarten und förderfähige Materialien innerhalb des Förderzeitraumes (Bewilligungsdatum + 42 Tage) beschaffen.
3. Rechnungen und Belege (müssen zwingend auf den Verein, Sportbund, Fachverband ausgestellt sein) zusammen mit dem Einzelverwendungsnachweis innerhalb des bewilligten Förderzeitraums, siehe Bewilligungsschreiben, per [EMail](#) an den LSB gesendet werden.
4. Der LSB zahlt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Fördersumme auf das Vereinskonto aus.
5. Zahlungseingang prüfen.

Hinweise

- Förderanträge können bis zum 31.05.2022 unterschrieben per [Email](#) eingereicht werden.
- Pro Sportverein kann nur ein Antrag eingereicht werden.
- Erst nach Bewilligung dürfen Aufträge erteilt und Verpflichtungen eingegangen werden. Ansonsten können die damit zusammenhängenden Ausgaben nicht anerkannt werden.
- Der Förderzeitraum beginnt mit dem Bewilligungsdatum. Frist zur Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind Bewilligungsdatum + 42 Tage (siehe Bewilligungsschreiben)
- Rechnungen müssen zwingend auf den Sportverein ausgestellt sein.
- Kassenbons und Belege aus dem Einzelhandel können anerkannt werden.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen.
- Die zu fördernden Ausgaben dürfen nicht im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden.